

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/189

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 22. September 2022



über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

11. September 2022

Mein Zeichen: 14377/2022

**Bemerkungen 2021 des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2019;  
hier: Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 17.02.2022,  
Drucksache 19/3622**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß dem Bericht und der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom  
17.02.2022 zu den Bemerkungen 2021 des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein  
mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2019 hat der Finanzausschuss die Prüfungsfest-  
stellungen des Landesrechnungshofs (LRH) zu Tz. 20 - Förderung kommunaler Sportstät-  
ten: Hoher Bedarf seitens der Kommunen - zur Kenntnis genommen.  
Laut Votum müsse das Innenministerium eine wirksame Erfolgskontrolle für die Förderung

der kommunalen Sportstätten implementieren, um die knappen Landesmittel so wirtschaftlich und zielgerichtet wie möglich einzusetzen. Bei der Vergabe der Mittel solle das Innenministerium künftig die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen stärker berücksichtigen und finanzschwache Kommunen stärker fördern als finanzstarke Kommunen.

Der Finanzausschuss hat das Innenministerium gebeten, über das Veranlasste im dritten Quartal 2022 zu berichten. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Die aktuelle Richtlinie über die Förderung von kommunalen Sportstätten in Schleswig-Holstein (Sportstättenförderrichtlinie) läuft am 31.12.2022 aus.

Die neue Sportstättenförderrichtlinie soll zum 01.01.2023 in Kraft treten. Im Entwurf der Richtlinie wird der Forderung des LRH Rechnung getragen, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen stärker zu berücksichtigen und finanzschwache Kommunen stärker zu fördern als finanzstarke Kommunen. Es ist deshalb vorgesehen, die Förderquote für finanzschwache Kommunen zu erhöhen.

Die Ziffer 6.1 der Richtlinie lautet im Entwurf daher wie folgt:

*Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Die Förderquote beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens 250.000 €, für Schwimmsportstätten höchstens 500.000 €.*

*Der Eigenanteil beträgt mindestens 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.*

*Bei Empfängern von Fehlbetragszuweisungen, Konsolidierungshilfen (beides nach FAG) oder von allgemeinen Finanzausweisungen nach § 11 FAG beträgt die Förderquote maximal 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens 250.000 €, für Schwimmsportstätten höchstens 500.000 €.*

*Bei diesen Kommunen beträgt der Eigenanteil mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.*

In Ziffer 6.5 des Entwurfes wird den Anregungen des LRH gefolgt, indem Kriterien für die Auswahl von zu fördernden Maßnahmen transparent dargestellt werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen, die überwiegend die Verbesserung der Barrierefreiheit der Sportanlage umfassen und/oder Maßnahmen, die der (Wieder-)Herstellung der Nutzbarkeit der Sportstätte dienen, vorrangig gefördert werden.

Zurzeit werden Kriterien für eine wirksame Erfolgskontrolle entwickelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Magdalena Finke